

Teilnahmebedingungen Jugendreise Segeltörn 22.-29.August 2021 mit der Middelsee Evang. Luth. Kirchengemeinde Sophie Scholl

1. Leistungen:

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, Buchungsbestätigung sowie weiteren möglichen schriftlichen Informationen.

Eintrittsgelder, Fahrkarten u.ä., sowie Getränke für Zwischendurch sind nicht in den Kosten enthalten.

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit dies von der Kirchengemeinde Sophie Scholl nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

2. Anmeldeverfahren und Zahlung:

Eine verbindliche Buchung kann nur schriftlich per Fax, per Mail inkl. eingescannten Anmeldeformulars oder per Post erfolgen.

Alle Eingänge von Anmeldungen werden schriftlich von uns bestätigt (Anmeldebestätigung).

Die Anmeldung wird verbindlich bei Eingang der Anzahlung in Höhe von € 200,00. Bis spätestens zum 15. Juni 2021 sollte der Betrag beim Veranstalter Ev. Luth Kirchengemeinde Sophie Scholl München eingegangen sein.

3. Nicht in Anspruch genommene Leistungen:

Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so hat dieser keinen Anspruch auf anteilige Erstattung.

4. Leistungsänderung

Die Kirchengemeinde Sophie Scholl ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Erhebliche Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrags werden den Teilnehmenden unverzüglich mitgeteilt.

5. Rücktritt und Kündigung durch die Kirchengemeinde Sophie Scholl

Die Kirchengemeinde Sophie Scholl kann in folgenden Fällen vor Antritt der Fahrt vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Fahrt den Vertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmende die Durchführung der Fahrt/Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung durch die Kirchengemeinde behält diese den Anspruch auf die Kosten laut Ausschreibung.

b) Wird die Fahrt seitens der Kirchengemeinde Sophie Scholl abgesagt, wird den Teilnehmenden die vollen Kosten laut Ausschreibung bzw. der bereits bezahlte Betrag erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der EFA übernommen werden.

6. Rücktritt durch die Teilnehmenden

Wenn der/die Teilnehmer*in von der Reise zurücktritt, teilen Sie das umgehend dem Pfarramt in schriftlicher Form mit. Rechtswirksam wird der Rücktritt erst mit Bestätigung durch das Pfarramt.

Es ist eine Ausfallgebühr mit folgender Frist fällig:

- Ab 8 Wochen vor Reiseantritt, wenn kein*e Ersatz-Teilnehmende*r gefunden wird: 20% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt kostenfrei; wenn kein*e Ersatz-Teilnehmende*r gefunden wird: 30% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: 50% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: 75% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: 100% der „Kosten“ laut Ausschreibung.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung der Reise, aus welchen Gründen auch immer, von Seite der/des Teilnehmenden, so haftet sie/er in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich dadurch entstehenden Kosten.

7. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung/Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Kirchengemeinde als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Kirchengemeinde wird dann die gezahlten Kosten laut Ausschreibung erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

8. Reise-/Fahrtdokumente

Die teilnehmenden Familien sind in Absprache mit der Reiseleitung für die Beschaffung aller notwendigen Dokumente (wie Pass, Visum) und die Einhaltung von u.a. Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen selbstverantwortlich.

9. Versicherungen und Haftungsbeschränkungen

Die Teilnehmenden sind vor Ort durch eine Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern unfall- und haftpflichtversichert. Diese Zusatzversicherung deckt jedoch keine Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen, bzw. verursachen. Im eigenen Interesse wird der Abschluss einer Privathaftpflicht-, Auslandskranken- und einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen, ggf. Reiseunfall-, Reisegepäckversicherung. Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ergeben!

Bei Schäden durch höhere Gewalt, Schäden, die infolge Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen, Schäden, die ihre Hauptursache im eigenmächtigen Verhalten des Teilnehmers haben, übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der Teilnehmenden verursacht werden.

10. Gesetzliche Grundlagen

a) Das Dokument „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ – Stand 04.04.2019 ist ebenso Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

b) Infektionsschutzgesetz: Für die Erfüllung der Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – siehe unten – sind die Eltern und die Freizeitleiter verantwortlich.

c) Während der Reise gelten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

11. Infektionsschutzgesetz

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmenden, dass sie frei von Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind. Sie verpflichten sich, die Reise ohne Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz anzutreten. Während der Reise gelten die Bestimmungen der erwähnten Gesetze. In besonderen Fällen (z.B. wenn die Weiterverbreitung oder eine Infektionskrankheit zu befürchten ist) kann der Veranstalter ein ärztliches Attest einfordern, welches die Freiheit von Infektionskrankheiten dokumentiert.

Diakon Werner-Malte Hahn

Stand 23. Mai 2021